

EU-Harmonisierung des Insolvenzrechts

Mit Blick auf Verfahren für Kleinunternehmen und Asset Tracing

Im Zuge der Harmonisierungsbestrebungen des EU-Insolvenzrechts, insbesondere hinsichtlich des Asset Tracings und der Verfahren für Kleinunternehmen, werden diverse kritische Aspekte von praktischer, juristischer und ökonomischer Relevanz aufgeworfen.

Die von der Europäischen Union angestrebte Harmonisierung des Insolvenzrechts zielt darauf ab, den Binnenmarkt zu stärken und die Rechtssicherheit für Unternehmen und Gläubiger zu erhöhen. Bundeskanzler Scholz unterstrich die Bedeutung dieses Vorhabens in seiner Rede beim 23. Deutschen Bankentag, indem er die Vision eines einheitlichen, wenn auch möglicherweise nicht in allen Bereichen optimalen, Insolvenzrechts für alle 27 EU-Mitgliedstaaten skizzierte.

Die Harmonisierungsbestrebungen versprechen eine Effizienzsteigerung bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren, die sich in schnelleren Abwicklungen und potenziell höheren Befriedigungsquoten für Gläubiger niederschlagen könnte. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die zunehmende Komplexität der Verfahren die Judikative vor erhebliche Herausforderungen stellen und möglicherweise aufgrund zu erwartender Überlastungen zu Verzögerungen in der Verfahrensbearbeitung führen könnte.

ungen in der Verfahrensbearbeitung führen könnte.

A. Vermögensauskünfte, Ermittlungshandlungen „Asset Tracing“, Teil III, Art. 13f.

Im Bereich des Asset Tracings (Teil III, Art. 13-18 des Richtlinienentwurfs zur Harmonisierung des Insolvenzrechts) wird die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit grundsätzlich begrüßt. Insbesondere der geplante Zugang von Insolvenzverwaltern zu nationalen Datenbanken für Bankkontoinformationen und weiteren Vermögensregistern sowie die Errichtung einer zentralen Zugangsstelle für Bankkonten auf europäischer Ebene finden positive Resonanz. Allerdings werden erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken geäußert. Die Intensivierung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs tangiert in erheblichem Maße die Privatsphäre natürlicher Personen

Anforderungen an die Substantiierungslast des Bestreitens des Anfechtungsgegners bei der Vorsatzanfechtung und Anforderungen an eine gesellschafterähnliche Stellung nach Darlehensausreichung

3

Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, so sind nahestehende Personen auch solche, die mittelbar zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind

5

Kanzleinews

Magazin FOCUS zeichnet Schiebe und Collegen zum zweiten Mal in Folge als Top-Wirtschaftskanzlei 2024 aus

7

Rechtsanwältin Incoronata Cruciano als Notarin vereidigt

7

Schiebe und Collegen von der WirtschaftsWoche als TOP Kanzlei 2024 für Insolvenzrecht ausgezeichnet

8

brand eins zeichnet Schiebe und Collegen zum dritten Mal in Folge als eine der besten Wirtschaftskanzleien aus

8

und wirft Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung auf.

Die potenzielle Divergenz in der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten birgt die Gefahr einer Rechtszersplitterung, die dem Harmonisierungsziel zuwiderläuft. Zudem könnte der >

mit der Implementierung verbundene finanzielle und administrative Aufwand insbesondere für kleinere Mitgliedstaaten eine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

Die technische Umsetzung des Asset Tracings hinsichtlich der Implementierung effektiver Asset-Tracing-Mechanismen erfordert komplexe technische Lösungen: Es müssen sichere Datenbanken und Kommunikationskanäle geschaffen werden, die den hohen Anforderungen des Datenschutzes genügen. Die Interoperabilität zwischen den Systemen verschiedener Mitgliedstaaten stellt eine besondere Herausforderung dar.

Im Bereich des Asset Tracings stehen die Gerichte vor der Herausforderung, die erweiterten Befugnisse der Insolvenzverwalter mit den Grundrechten der Betroffenen, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in Einklang zu bringen. Es bedarf einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Interesse an einer effektiven Vermögensermittlung und dem Schutz der Privatsphäre. Die Gerichte werden voraussichtlich vermehrt mit Anträgen auf Erlass von grenzüberschreitenden Auskunft- und Sicherungsanordnungen konfrontiert sein, was eine intensive Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall erfordert. Vom Gesetzgeber bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen der Notwendigkeit einer effektiven grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Wahrung nationaler Rechte.

B. Vereinfachtes Liquidationsverfahren für Kleinunternehmen „Simplified Winding-up Proceedings for Microenterprises“, Teil VI, Art. 38f.

Hinsichtlich der Verfahren für Kleinunternehmen ist die Definition des Anwendungsbereichs von zentraler Bedeutung. Die Festlegung der Kriterien für „Kleinunternehmen“ muss sowohl dem Grundsatz der Rechtssicherheit als auch der Einzelfallgerechtigkeit Rechnung tragen. Eine zu enge Definition könnte dem Telos der Richtlinie zuwiderlaufen, während eine zu weite Auslegung die Gefahr eines Missbrauchs birgt.

Die Vereinfachung der Verfahren und die Verkürzung der Fristen für die Schuldbefreiung bergen das Risiko einer missbräuchlichen Inanspruchnahme. Es bedarf

effektiver Mechanismen zur Verhinderung des sogenannten „forum shopping“ und um sicherzustellen, dass nur redliche Schuldner von den erleichterten Bedingungen profitieren.

Daher werden vielseitig Bedenken geäußert, dass die vorgeschlagenen Regelungen zu einer Schwächung der Gläubigerstellung führen und das bestehende Schutzniveau herabsetzen könnten. Die Stärkung der Position des Schuldners im Insolvenzverfahren darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Gläubigerrechte führen. Es gilt, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse an einer Fortführung des Unternehmens und dem Schutz der Gläubiger zu finden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Verkürzung von Fristen nicht zu einer faktischen Aushöhlung der Gläubigerrechte führt. Dies geht einher mit der Gefahr einer Überforderung der Justiz, da neue Verfahren spezifisches Fachwissen und zusätzliche Ressourcen erfordern, die möglicherweise nicht in allen Mitgliedsstaaten verfügbar sind.

Es wird ein Paradigmenwechsel hin zu einem schnellen, kostengünstigen und ungeprüften Verfahren konstatiert, der fundamentale Prinzipien des Insolvenzrechts gefährden könnte. Die Verbände warnen davor, dass die Ordnungsfunktion des deutschen Insolvenzverfahrens, die Sicherstellung der Gläubigerbeteiligung und eine angemessene Vermögenswertermittlung beeinträchtigt werden könnten.

Trotz des Bestrebens nach Vereinfachung besteht die Gefahr, dass die neuen Regelungen für Kleinunternehmer ohne professionelle Rechtsberatung schwer zu durchdringen seien werden. Dies könnte zu einer verstärkten Abhängigkeit von kostenintensiver Rechtsberatung führen und somit dem Ziel der Kosteneinsparung zuwiderlaufen.

Schließlich ist zu bedenken, dass die einheitlichen Regelungen möglicherweise nicht hinreichend flexibel sind, um den divergierenden wirtschaftlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, ob und inwieweit die Richtlinie Spielräume für eine Anpassung an nationale ökonomische Disparitäten eröffnet.

Paradoxerweise könnte die Einführung eines gesonderten Verfahrens statt zu einer Vereinfachung zu einer erhöhten Komplexität des Insolvenzrechts führen.

Die vereinfachten Verfahren für Kleinunternehmen stellen die Gerichte vor die Aufgabe, in kürzerer Zeit komplexe wirtschaftliche Sachverhalte zu beurteilen. Dies erfordert eine Anpassung der gerichtlichen Arbeitsabläufe und möglicherweise eine Spezialisierung der zuständigen Richter. Die verkürzte Verfahrensdauer darf nicht zu Lasten der Gründlichkeit der gerichtlichen Prüfung gehen. Insbesondere bei der Beurteilung von Restrukturierungsplänen müssen die Gerichte in der Lage sein, die wirtschaftliche Tragfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen sachgerecht zu beurteilen.

Conclusio

In der Gesamtschau ergibt sich ein komplexes Spannungsfeld zwischen den Zielen der Harmonisierung einerseits, und andererseits der Notwendigkeit, nationale Besonderheiten und individuelle Umstände zu berücksichtigen. Nachdrücklich werden Nachbesserungen am Richtlinienentwurf gefordert, um die intendierten Ziele der Harmonisierung zu erreichen, ohne dabei elementare Grundsätze des Insolvenzverfahrens und die Interessen aller Beteiligten zu gefährden.

Es obliegt dem Gesetzgeber, hier eine ausgewogene Lösung zu finden, die sowohl den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und des effektiven Rechtsschutzes als auch den ökonomischen Erfordernissen eines funktionierenden Binnenmarktes Rechnung trägt. Die Gerichte werden eine Schlüsselrolle bei der praktischen Implementierung und Ausgestaltung des harmonisierten Rechtsrahmens spielen.

Die vorgebrachte Kritik unterstreicht die Notwendigkeit einer sorgfältigen Abwägung und möglicherweise einer Überarbeitung des Richtlinienentwurfs, um ein kohärentes und praxistaugliches harmonisiertes Insolvenzrecht in der Europäischen Union zu schaffen, das den verschiedenen Interessen und Bedürfnissen gerecht wird, insbesondere dem Ausgleich zwischen den Interessen von Schuldnern, Gläubigern und der Allgemeinheit.



Moritz Beindorff
Rechtsanwalt

Anforderungen an die Substantiierungslast des Bestreitens des Anfechtungsgegners bei der Vorsatzanfechtung und Anforderungen an eine gesellschaftlerähnliche Stellung nach Darlehensausreichung

Leitsatz des Gerichts: Von einem außerhalb der Gesellschaft stehenden Dritten kann nicht ohne Weiteres verlangt werden, dass er den vom Insolvenzverwalter zur Darlegung der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin aufgestellten Liquiditätsstatus im Einzelnen konkret und substantiiert bestreitet, wenn der vom Insolvenzverwalter vorgelegte Liquiditätsstatus keine Einzelheiten enthält und der Insolvenzverwalter seinerseits seinen Vortrag nicht näher – etwa durch Vorlage von Rechnungen, Kontoauszügen oder sonstigen Unterlagen – belegt hat.

Gegenstand des Rechtsstreits war die Klage eines Insolvenzverwalters ü.d.V.e. Vermieterin von Gewerbeimmobilien gegen ein Kreditinstitut auf Rückgewähr von Zahlungen auf mehrere Darlehen.

Sachverhalt (zusammengefasst): Die Anfechtungsgegnerin gewährte der Schuldnerin mehrere Darlehen; die Darlehensverträge wurden in der Zeit zwischen September und November 2003 und im Oktober 2009 geschlossen. Zur Sicherheit bestellte die Schuldnerin der Anfechtungsgegnerin Grundschulden an ihren Grundstücken. Ferner trat die Schuldnerin ihre gegenwärtigen und künftigen Mietforderungen an die Anfechtungsgegnerin ab und verpflichtete sich, der Anfechtungsgegnerin die Zahlung auf bestimmte, zugleich verpfändete Reserve- und Rücklagekonten nachzuweisen und ihre Jahresabschlüsse vorzulegen. In den im Jahr 2003 geschlossenen Darlehensverträgen verpflichtete sich die Schuldnerin darüber hinaus zur Zahlung von 20 % des Teils eines Erlöses aus dem Verkauf einer Immobilie, der den zu gegebener Zeit noch offenen Darlehensbetrag überstieg, und räumte der Anfechtungsgegnerin einen Zustimmungsvorbehalt für Geschäfte der Schuldnerin mit einem Volumen ab 25.000 € ein. Die Verkaufserlösbeteiligung und der

Investitionsvorbehalt wurden mit einer Vertragsänderung im November 2006 aufgehoben. Die Anfechtungsgegnerin kündigte die Darlehensverträge im Juli 2012. Die von der Anfechtungsgegnerin beantragte Zwangsverwaltung der Grundstücke der Schuldnerin begann im Dezember 2012. Die Schuldnerin stellte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 5. Juli 2013. Das Insolvenzverfahren wurde am 28. April 2014 eröffnet.

1. Anforderungen an Feststellung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes

Auf die streitgegenständlichen Zahlungen war § 133 InsO in der vor dem 5. April 2017 geltenden Fassung anwendbar, wobei der streitentscheidende Absatz 1 durch die Reform von 2017 unverändert blieb, vgl. auch Art. 103j Abs. 1 EGlInsO. Dem Urteil des BGH vom 18. April 2022 ist also auch bei der gegenwärtigen Rechtslage Beachtung zu schenken. Es betrifft die zentrale Voraussetzung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes, der von dem Insolvenzverwalter darzulegen und zu beweisen ist – regelmäßig durch Vortrag von Indizien, aus denen sich ein solcher Vorsatz ableiten lässt.

Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei der Vorsatzanfechtung sind innere, dem Beweis nur eingeschränkt zugängliche Tatsachen. Die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung können daher i.d.R. nur mittelbar aus objektiven (Hilfs-)Tatsachen hergeleitet werden (vgl. BGH, Urte. v. 14. Juli 2016 Gz. IX ZR 188/15, Rn. 12; Urte. v. 6. Mai 2021, Gz. IX ZR 72/20, Rn. 11).

Bei der Anfechtung kongruenter Deckungen kann der Benachteiligungsvorsatz nach der neueren Rechtsprechung

des IX. Senats des BGH nicht allein darauf gestützt werden, dass der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtsanfechtung erkanntermaßen zahlungsunfähig ist (BGH, Urte. v. 6. Mai 2021, Gz. IX ZR 72/20, Rn. 30 ff.). In diesen Fällen ist für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz von entscheidender Bedeutung, dass der Schuldner weiß oder jedenfalls billigend in Kauf nimmt, dass er seine (übrigen) Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen können (BGH, Urte. v. 6. Mai 2021, Gz. IX ZR 72/20, Rn. 36; Urte. v. 3. März 2022, Gz. IX ZR 78/20, Rn. 19).

Die Zahlungsunfähigkeit als Tatbestandsvoraussetzung kann dabei auch durch einen Liquiditätsstatus festgestellt werden (vgl. BGH, Urte. v. 18. Juli 2013, Gz. IX ZR 143/12, Rn. 7). Dabei sind die im maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel in Beziehung zu setzen zu den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten. Beträgt die innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners weniger als 10 % seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten, ist regelmäßig von Zahlungsfähigkeit auszugehen, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % erreichen wird. Beträgt die Liquiditätslücke des Schuldners 10 % oder mehr, ist dagegen regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist (BGH, Urte. v. 7. Mai 2013, Gz. IX ZR 113/10, Rn. 15 m.w.N.; Urte. v. 28. April 2022, Gz. IX ZR 48/21, Rn. 24).

Eine bestehende Zahlungsunfähigkeit allein spricht für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, wenn sie ein Ausmaß angenommen hat, das >

eine vollständige Befriedigung der übrigen Gläubiger auch in Zukunft nicht erwarten lässt, etwa deshalb, weil ein Insolvenzverfahren unausweichlich erscheint (BGH, Urt. v. 6. Mai 2021, Gz. IX ZR 72/20, Rn. 36; Urt. v. 3. März 2022, Gz. IX ZR 78/20, Rn. 23). Ist die Krise noch nicht so weit fortgeschritten oder besteht aus anderen Gründen berechtigte Hoffnung auf Besserung, genügt der Blick auf die momentane Liquiditätslage nicht für eine i.S.d. § 286 ZPO sichere Überzeugung (BGH, Urt. v. 6. Mai 2021, Gz. IX ZR 72/20, Rn. 36). Hat die Deckungslücke ein Ausmaß erreicht, das selbst bei optimistischer Einschätzung der zukünftigen Entwicklung in absehbarer Zeit keine vollständige Befriedigung der bereits vorhandenen und der absehbar hinzutretenden Gläubiger erwarten läßt, muss dem Schuldner klar sein, dass er nicht einzelne Gläubiger befriedigen kann, ohne andere zu benachteiligen. Befriedigt er in dieser Lage einzelne Gläubiger, handelt er deshalb mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz (BGH, Urt. v. 6. Mai 2021, Gz. IX ZR 72/20, Rn. 36, Rn. 46; Urt. v. 3. März 2022, Gz. IX ZR 78/20, Rn. 23, 75). Besteht – abhängig vom Ausmaß der bestehenden Deckungslücke und der aus objektiver Sicht erwartbaren und vom Schuldner erkannten Entwicklung – Aussicht auf nachhaltige Beseitigung der gegenwärtigen Zahlungsunfähigkeit, muss der Schuldner davon ausgehen dürfen, dass ihm der hierfür erforderliche Zeitraum verbleibt. Der Schuldner handelt mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, wenn er einen Zeitraum in seine Überlegungen einbezieht, der ihm unter Berücksichtigung des Verhaltens seiner übrigen Gläubiger ersichtlich nicht zur Verfügung steht (BGH, Urt. v. 6. Mai 2021, Gz. IX ZR 72/20, Rn. 47; Urt. v. 3. März 2022, Gz. IX ZR 78/20, Rn. 23).

Die Darlegungs- und Beweislast für die Deckungslücke und den Umstand, dass die erwartbare Entwicklung der Vermögenslage keine vollständige Befriedigung erwarten ließ, trägt der Insolvenzverwalter (BGH, Urt. v. 6. Mai 2021, Gz. IX ZR 72/20, Rn. 48; Urt. v. 18. April 2024, Gz. IX ZR 239/22, Rn. 24).

Die Anforderungen an den Gegenvortrag des Bestreitenden hängen davon ab, wie substantiiert der darlegungspflichtige Gegner wiederum vorgetragen hat. Je detaillierter der Vortrag der darlegungspflichtigen Partei ist, desto höher ist die Anforderung an die bestreitende

Partei nach § 138 Abs. 2 ZPO. Fehlt es dagegen an einer näheren Darlegung von Einzelheiten durch die darlegungspflichtige Partei, kann ein einfaches Bestreiten des Gegners genügen (BGH, Urt. v. 28. April 2022, Gz. IX ZR 48/21, Rn. 20 ff.).

a) Einfaches Bestreiten eines vom Insolvenzverwalter vorgelegten stichtagsbezogenen Liquiditätsstatus als Nachweis der Zahlungsunfähigkeit genügt

Entsprechend der neueren Rechtsprechung des BGH hatte der klagende Insolvenzverwalter versucht, den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei der Insolvenzschriftnerin anhand eines stichtagsbezogenen Liquiditätsstatus mit ausgewiesener Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen. Der BGH hat dies jedoch unter klarstellender Fortführung seiner neueren Rechtsprechung abgelehnt. Wenn der Anfechtungsgegner ein außenstehender Dritter ist, reicht es aus, dass dieser die vom Insolvenzverwalter vorgelegte Liquiditätsbilanz einfach bestreitet.

Denn laut BGH ist ein einfaches Bestreiten des Anfechtungsgegners ausreichend, wenn der Insolvenzverwalter keine detaillierten Informationen zur Liquidität vorlegt. Das Bestreiten der Zahlungsunfähigkeit, der Richtigkeit des Liquiditätsstatus sowie der Höhe und Fälligkeit der angeblichen Verbindlichkeiten der Insolvenzschriftnerin mit Nichtwissen ist dann ausreichend, wenn der Insolvenzverwalter seinen Vortrag, hier den vorgelegten Liquiditätsstatus, nicht näher belegt bzw. nachvollziehbar herleitet. In diesem Zusammenhang zieht der BGH eine klare Linie zu seiner Rechtsprechung, in denen die Geschäftsführer der Insolvenzschriftnerin in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen bleibt es bei der bisherigen Rechtsprechung, wonach ein einfaches Bestreiten der Zahlungsunfähigkeit durch den Geschäftsführer nicht ausreicht.

b) Zahlungsunfähigkeit allein genügt nicht als Nachweis für das Vorliegen des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes

Der BGH bestätigte weiter in Übereinstimmung mit seiner jüngeren Rechtsprechung, dass allein aus der (nach-

gewiesenen) objektiven Zahlungsunfähigkeit der Insolvenzschriftnerin nicht auf deren Gläubigerbenachteiligungsvorsatz geschlossen werden kann. Ist die Insolvenzschriftnerin nach eigener Erkenntnis zahlungsunfähig, kommt es darauf an, ob sie wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, ihre anderen Gläubiger auch in einem dem Einzelfall angemessenen Zeitraum nicht vollständig befriedigen zu können.

2. Anforderungen an eine gesellschaftergleiche Stellung bei vorübergehender Einräumung entsprechender Rechte

Der Insolvenzverwalter hatte den Anfechtungsanspruch zusätzlich auf § 135 Abs. 1 InsO gestützt: Die von der Beklagten gewährten Darlehen seien auf Grund der Regelungen in den Darlehensverträgen als einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechend anzusehen.

Nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO oder für eine gleichgestellte Forderung Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist. Ein Dritter, der einer Gesellschaft ein Darlehen gewährt, kann Gegner des Anfechtungsanspruchs nach § 135 Abs. 1 InsO sein, wenn er – ohne formell Gesellschafter zu sein – einem Gesellschafter gleichzustellen ist. § 135 Abs. 1 InsO erfasst mithin auch Rechtshandlungen Dritter, welche der Darlehensgewährung durch einen Gesellschafter wirtschaftlich entsprechen. Dies kann der Fall sein, wenn der darlehensgebende Dritte sich aufgrund von Vereinbarungen Rechte einräumen lässt, die ihm unternehmerischen Einfluss auf die Gesellschaft geben und dieser Einfluss in einer Weise ausgestaltet und abgesichert ist, die es rechtfertigt, das Darlehen des Dritten als Einsatz eines Kapitals zu einer eigenen gesellschaftergleichen unternehmerischen Tätigkeit anzusehen. Hierfür muss der Dritte einerseits einen rechtlichen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft haben und andererseits am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft teilnehmen können (BGH, Urt. v. 25. Juni 2020, Gz. IX ZR 243/18, Rn. 20, 23 ff.). >

Der Senat hat hier die Frage offengelassen, ob die der Beklagten ursprünglich mit den im Jahr 2003 abgeschlossenen Darlehensverträgen eingeräumten Rechte zu einem unternehmerischen Einfluss auf die Schuldnerin und einer Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der Schuldnerin in der Weise führten, dass die Beklagte als einem Gesellschafter gleichzustellender Dritter anzusehen ist. Denn selbst wenn die Beklagte ursprünglich als einem Gesellschafter gleichzustellender Dritter anzusehen gewesen wäre, hat sie diese Stellung jedenfalls mit dem Wegfall der Verkaufserlösbeteiligung und des Investitionsvorbehalts aufgrund der

Vertragsänderung im November 2006 verloren.

3. Das Urteil v. 18. April 2024 im Kontext der jüngeren höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung

Der BGH entwickelt mit dieser Entscheidung seine neuere Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung systematisch weiter, wobei er hier im Kontext der jüngeren Entscheidungen mehr klarstellend auftritt. Die vorgegebene Linie bleibt aber weiterhin dieselbe: Zukünftig werden die Insolvenzverwalter umfassender zum Vorliegen der

Tatbestandsvoraussetzung der Zahlungsunfähigkeit vortragen müssen (um ein Bestreiten mit Nichtwissen zu überwinden) oder die Gerichte werden häufiger Beweisaufnahmen durchführen müssen. Damit reiht sich die Entscheidung in die jüngere Rechtsprechung des BGH ein, mit der er die Anforderungen an eine Vorsatzanfechtung zusätzlich zur Gesetzreform von 2017 (§ 133 Abs. 2 und 3 InsO n.F.) verschärft hat.



Dr. Dean Didovic
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsprechung | BGH, Urteil vom 22. Februar 2024 – IX ZR 106/21

Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, so sind nahestehende Personen auch solche, die mittelbar zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der M (im Folgenden: Schuldnerin). Alleinige Gesellschafterin der Schuldnerin ist die M. GmbH und deren alleinige Gesellschafterin ist ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder Augenoptiker sind. Der Verein ist der Beklagte. Der Vorstand des Vereins ist Mitglied des Beirats der M. GmbH.

Der Insolvenzverwalter begehrt mit seiner Klage im Wege der Insolvenzanfechtung Zahlungen in Höhe von insgesamt € 296.700,00 nebst Zinsen und Kosten.

Das Berufungsgericht kam in seiner Entscheidung zum Ergebnis, dass der Kläger nicht nachgewiesen hat, dass der Beklagte im Zeitpunkt der die Insolvenzgläubiger benachteiligenden Auszahlung durch die Schuldnerin Kenntnis von deren Zahlungsunfähigkeit gehabt habe, weshalb die Anfechtung nach § 130 Abs.1 S.1 Nr.1 InsO ausscheidet. Die Vermutungsregel des § 130 Abs. 3 InsO greift nicht ein, da der Beklagte als mittelbarer Gesellschafter keine der Schuldnerin

gem. § 138 Abs.2 InsO nahestehende Person sei.

Die Revision hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sei die Kenntnis des Beklagten zu vermuten gem. § 130 Abs.1 S.1 Nr.1 Abs.3 InsO:

Der Beklagte ist aufgrund seiner mittelbaren Beteiligung an der Schuldnerin als nahestehende Person gemäß § 138 Abs. 2 Nr. 1 InsO einzuordnen. Folglich wird gemäß § 130 Abs. 3 InsO vermutet, dass er eine etwaige Zahlungsunfähigkeit kannte.

§ 138 Abs.2 Nr.1 InsO besagt, dass, wenn der Schuldner wie hier eine juristische Person ist, solche Personen als nahestehend anzusehen sind, die zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind.

Wie sich aus der Entstehungsgeschichte, dem Regelungszusammenhang und Sinn und Zweck des Gesetzes ergibt, sind hiervon auch mittelbare Beteiligungen erfasst. Der

Senat stützt sich auf das Verständnis der Insolvenzzordnung.

Zur Entstehungsgeschichte: § 154 Abs. 2 RegE bestimmte ausdrücklich, dass eine Person auch insoweit am Schuldner beteiligt ist, als ein von der Person abhängiges Unternehmen oder ein Dritter für Rechnung der Person oder des abhängigen Unternehmens am Schuldner beteiligt ist. Damit sollte bei der Berechnung des Anteils am Grundkapital auch eine mittelbare Beteiligung zu berücksichtigen sein (BT-Drucks. 12/2443, S. 162). § 154 Abs. 2 RegE war laut Gesetzesbegründung parallel zu § 16 Abs. 4 AktG formuliert (BT-Drucks. 12/2443, S. 162). Auch ohne ausdrückliche Regelung in § 138 InsO entspricht es dem in § 16 Abs. 4 AktG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken, für die Berechnung der Kapitalbeteiligung auch mittelbare Beteiligungen am Schuldner einzubeziehen.

Zum Regelungszusammenhang: Die Regelung des § 138 Abs. 2 Nr. 1 InsO beruht darauf, dass zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligte Personen über besondere, >

das heißt über bloße Auskunftsrechte hinausgehende Möglichkeiten verfügen, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu unterrichten (BT-Drucks. 12/2443, S. 162). Das Bestehen einer solchen Möglichkeit wird in typisierender Weise bei einer Kapitalbeteiligung von mehr als 25 % unwiderleglich vermutet. Nichts anderes gilt aber auch dann, wenn die Beteiligung von mehr als 25% durch die Zwischenschaltung einer anderen natürlichen, juristischen oder anderen Personenvereinigung erreicht wird. Auf die Unternehmenseigenschaft kommt es nicht an.

Die Qualifizierung als nahestehende Person macht das Gesetz zudem gerade nicht von der konkreten Ausgestaltung

des Gesellschaftsvertrages abhängig, beispielsweise, in welchem Umfang die Geschäftsführer zur Ausführung von Rechtsgeschäften die Zustimmung der Gesellschafter einholen müssen. Hierauf kommt es nicht an.

Abschließend zu diesem Punkt weist der Senat noch darauf hin, dass sich die Vermutung ausschließlich auf die Kenntnis bezieht und nicht auf die objektiven Anfechtungsvoraussetzungen des tatsächlichen Bestehens der Zahlungsunfähigkeit.

Daneben hatte der Senat noch darüber zu entscheiden, ob der Eintritt der Verjährung durch die Zustellung des Mahnbescheids rechtzeitig gem. § 204 Abs.1 Nr.3 BGB gehemmt worden ist.

Der Beklagte hatte hier vorgetragen, dass der Anfechtungsanspruch als ein von einer Gegenleistung abhängiger Anspruch einzuordnen sei. Der Beklagte stützt sich dabei auf § 144 Abs.1 InsO, wonach die ursprüngliche Forderung bei erfolgter Zurückerstattung der anfechtbaren Leistung wieder auflebt. Zu Recht hebt der Senat hervor, dass Voraussetzung für das Wiederaufleben auch tatsächlich die Rückgewährung des Erlangten ist.



Annemarie Dhonau LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Magazin FOCUS zeichnet Schiebe und Collegen zum zweiten Mal in Folge als Top-Wirtschaftskanzlei 2024 aus

Auch in diesem Jahr steht Schiebe und Collegen auf der vom FOCUS ermittelten Liste der Top-Wirtschaftskanzleien 2024 und ist damit im Fachbereich Insolvenz & Sanierung erneut eine der am häufigsten von Kollegen und Mandanten empfohlenen Kanzleien. Die Ergebnisse der gemeinsamen Erhebung des Magazins mit dem Rechercheinstitut FactField im Rahmen einer Online-Befragung wurden in der aktuellen Ausgabe des FOCUS Magazins veröffentlicht.

Die erneute Auszeichnung als Top-Wirtschaftskanzlei 2024 spiegelt die Anerkennung wieder, die unsere Arbeit durch Kolleginnen und Kollegen erhält. Wir freuen uns sehr über diesen Erfolg und sind stolz auf die engagierte Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu dieser Leistung beigetragen haben.

In diesem Jahr wurden für die jährliche Erhebung 26.000 Anwälte aus Wirtschaftskanzleien und Unternehmensjuristen eingeladen, an der Befragung teilzunehmen und in 25 vordefinierten Rechtsgebieten besonders empfehlenswerte Wirtschaftskanzleien zu nennen. 3.094 Anwälte in Wirtschaftskanzleien und Inhouse-Juristen nahmen 2024 an der Befragung teil und sprachen Empfehlungen aus. Die FOCUS Liste der Top-Wirtschaftskanzleien wird anhand der Häufigkeit der Empfehlungen pro Fachbereich ermittelt, die insgesamt 454 Wirtschaftskanzleien – verteilt auf 25 Fachbereiche – umfasst.

<https://focusbusiness.de/wirtschaftskanzleien/methodik>



Gratulation

Rechtsanwältin Incononata Cruciano als Notarin vereidigt

Wir gratulieren unserer Kollegin, Frau Rechtsanwältin Incononata Cruciano, herzlich zu ihrer Vereidigung als Notarin für den Bezirk des Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit dem Amtssitz in Wiesbaden und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit ihr in den neuen, gemeinsamen Kanzleiräumen in der Taunusstraße 7 in 65183 Wiesbaden.



Schiebe und Kollegen von der WirtschaftsWoche als TOP Kanzlei 2024 für Insolvenzrecht ausgezeichnet

Bei dem Ranking der WirtschaftsWoche in Zusammenarbeit mit dem Handelsblatt Research Institute wurden die „renommiertesten Kanzleien und Anwälte“ für den Bereich Insolvenzrecht ausgezeichnet.

Sowohl Schiebe und Kollegen schaffte es als TOP Kanzlei auf die veröffentlichte Spitzenliste des Wirtschaftsmagazins als auch Dr. Robert Schiebe und Inconorata Cruciano, die als „besonders empfohlene Anwälte“ ausgezeichnet wurden.

Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung und bedanken uns für alle erhaltenen Empfehlungen. Herzlichen

Glückwunsch an Dr. Robert Schiebe und Inconorata Cruciano sowie an das gesamte Team!

Vom Handelsblatt Research Institute (HRI) wurden mehr als 1600 Juristen aus 166 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen für Insolvenzrecht und Restrukturierung befragt. Im Insolvenzrecht setzten sich nach der Bewertung der

Jury 33 Kanzleien mit 54 Anwälten durch, im Restrukturierungsrecht waren es 35 Kanzleien mit 54 Juristen. Anschließend bewerteten die folgenden Juroren die ausgewählten Kanzleien: Joachim Bräuer (Commerzbank), Beate Doering (DZ BANK), Thomas Harbrecht (Allianz Trade), Markus Exler (Institute of Corporate Restructuring, Kufstein University of Applied Sciences), Achim Schunder (C.H. Beck).



brand eins zeichnet Schiebe und Kollegen zum dritten Mal in Folge als eine der besten Wirtschaftskanzleien 2024 aus

Auch im Jahr 2024 gehört Schiebe und Kollegen zu den besten Wirtschaftskanzleien in Deutschland, die in der aktuellen Ausgabe des Magazins brandeins /thema veröffentlicht wurden.

Zum wiederholten Mal steht Schiebe und Kollegen in dem Rechtsgebiet Insolvenz, Restrukturierung, Sanierung auf der von brand eins ermittelten Bestenliste des Jahres 2024, die 47 Wirtschaftskanzleien umfasst. Ausgezeichnet mit vier Sternen in der Gesamt-Empfehlung erzielt Schiebe und Kollegen erneut die höchstmögliche Wertung des Wirtschaftsmagazins und zählt damit auch in diesem Jahr zu den besten Wirtschaftskanzleien, die am häufigsten in diesem Rechtsgebiet empfohlen wurden. Wir sind stolz auf dieses Ergebnis und die Anerkennung, die uns von Kollegen und Kunden entgegengebracht wird. Über die erneute Auszeichnung als beste Wirtschaftskanzlei 2024 sowie die Bestätigung für die Arbeit unseres ganzen Teams freuen wir uns sehr.

Die Auszeichnung von brand eins in Zusammenarbeit mit Statista basiert auf einem zweistufigen Erhebungsverfahren, das sich an 14.099 Anwälte aus Wirtschaftskanzleien und 2.706 Inhouse-Juristen richtete. Die Befragung unter Anwälten (Kollegenbefragung) und Inhouse-Juristen (Kundenbefragung) wurde für insgesamt 24 Rechtsgebiete durchgeführt, in denen Kanzleien von den Experten und Kunden in der Zeit vom 4. Oktober 2023 bis zum 1. Dezember 2023 empfohlen werden konnten. Die Ergebnisse lieferten mehr als 2.000 Anwälte und Inhouse-Juristen, die insgesamt an der Umfrage teilgenommen haben. Ausgezeichnet wurden nur Kanzleien, die in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet überdurchschnittlich häufig empfohlen worden sind.

brandeins
/thema

b

2024

Heft 29

Beste
Wirtschafts-
kanzleien



Schiebe und Collegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen sowie Liquidationen und zählt zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland. An insgesamt 29 Standorten ist die Kanzlei mit einem Team von mehr als 30 Juristen und über 100 Mitarbeitenden tätig. Die 13 Verwalter sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden regelmäßig bei insgesamt mehr als 45 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern bestellt.



Mainz | Frankfurt am Main | Darmstadt | Mannheim | Heilbronn | Saarbrücken
Koblenz | Düsseldorf | Krefeld | Aachen | Euskirchen | Bad Kreuznach
Idar-Oberstein | Berlin | Kassel | Aschaffenburg | Trier | Dresden | Leipzig
Würzburg | München | Nürnberg | Augsburg | Dingolfing | Stuttgart
Mönchengladbach | Kaiserslautern | Bamberg | Wiesbaden

www.schiebe.de

Ihre Ansprechpartner



Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Fellow INSOL International



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Winfried Bongartz
Rechtsanwalt



Gerd Bekaun
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Dr. Christina Sinnecker
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht



Christian Hensgen
Rechtsanwalt



Thomas Wilhelm
Rechtsanwalt



Moritz Beindorff
Rechtsanwalt



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



André Seckler
Rechtsanwalt



Roy Lublow
Rechtsanwalt



Indulis Balmaks LL.M.
zvērināts advokāts, lettischer Anwalt
Rechtsanwalt



Inconorata Cruciano
Rechtsanwältin und Notarin
mit Amtssitz in Wiesbaden
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht; Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht



Yifei Wang
Rechtsanwältin



Sascha Leszczenski
Rechtsanwalt



Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Annemarie Dhonau LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht



Dr. Dean Didovic
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Christoph Sorg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Dr. Claas de Boer LL.M. (AUS)
Rechtsanwalt



Kristina Vojinovic
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Marie Charlotte Conradi
Rechtsanwältin



Dr. Barbara Klein
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht